

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0515/2006

Auskunft erteilt:

Herr Kluth

Ruf:

492 67 25

E-Mail:

KluthJ@stadt-muenster.de

Datum:

23.06.2006

Betrifft

Fortführung der Naturdenkmal-Verordnung für den baulichen Außenbereich

Beratungsfolge

15.08.2006 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Die Naturdenkmal-Verordnung für den baulichen Außenbereich wird nach Ablauf der noch gültigen Verordnung fortgeführt.
2. Die Untere Landschaftsbehörde legt die überarbeitete Verordnung der Bezirksregierung zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung vor.

Kosten/Folgekosten

In den letzten 5 Jahren mussten innerhalb des gesamten Stadtgebiets, also im Geltungsbereich der Naturdenkmal-Verordnung für den Innenbereich und den baulichen Außenbereich sowie der Landschaftspläne, 10 Naturdenkmale vollständig und 13 Naturdenkmale teilweise beseitigt werden.

Da es sich bei der Fortführung der Verordnung für den baulichen Außenbereich um eine bestehende Verordnung handelt und die Zahl der Naturdenkmale durch Abgänge insgesamt abnimmt, entstehen durch die vorgeschlagene Neuaufnahme von vier Naturdenkmalen keine zusätzlichen Kosten bzw. Folgekosten.

Begründung:

Ordnungsbehördliche Verordnungen, deren Laufzeit nicht befristet sind, enden nach dem Ordnungsbehördengesetz spätestens nach 20 Jahren. Das bedeutet, dass die Laufzeit der *ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmalen auf dem Gebiet der Stadt Münster (Anlage 1: Verzeichnis)* am 23.02.2002 endet.

Um den Schutz der Naturdenkmale erfolgreich weiterzuführen, ist es erforderlich, die o. g. Verordnung für den Geltungsbereich der Landschaftspläne, die noch nicht rechtswirksam sind (*Roxeler Riedel* (LP 3) sowie *Davert und Hohe Ward* (LP 4)) neu aufzustellen.

Für die Aufstellung/Änderung von Naturdenkmal-Verordnungen für den baulichen Außenbereich ist die Bezirksregierung zuständig.

In Abstimmung mit der Bezirksregierung werden die folgenden Arbeits- und Verfahrensschritte von der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt.

Nach Zustimmung des AUB sollen zunächst die Veränderungen aus der 20-jährigen Laufzeit aufgearbeitet und die Verordnung formal und inhaltlich auf den heutigen Stand gebracht werden.

Dann werden die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten beteiligt. Dabei soll an Stelle der öffentlichen Auslegung eine persönliche Anhörung nach § 42 c (2) Landschaftsgesetz (LG) erfolgen, da es sich, abgesehen von den vier Neuvorschlägen, um bereits bestehende Naturdenkmale handelt und die Anzahl der Betroffenen gering ist. Die aktualisierte Verordnung und die Ergebnisse der Beteiligung werden dann dem Hauptausschuss im Rahmen einer Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Nach Beschlussfassung durch den Hauptausschuss werden die Unterlagen der Bezirksregierung zum Erlass der Verordnung vorgelegt, wobei diese zunächst die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen (TÖB) beteiligt. Die Rechtskraft tritt dann mit der entsprechenden Bekanntmachung durch die Bezirksregierung ein.

I. V.

Joksch
Stadtbaurat

Anlage 1